

# Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 24.

---

## Statut und Reglement der Westfälischen Provinzial-Feuer-Sozietät zu M ü n s t e r.

Vom 16. April 1880.

---

□ \* □

Auf den Bericht vom 19. Mai d. Js. will Ich dem anliegenden, von dem Westfälischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 16. April cr. beschlossenen (revidirten) Statute für die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 24. Mai 1880.

gez. Wilhelm.

gegez. Graf zu Eulenburg.

An  
den Minister des Innern.

---

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte (revidirte) Statut für die Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 16. April d. Js. nebst Ausführungs-Reglement von demselben Tage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt für die Einführung dieses Statuts und des Reglements auf Grund des §. 52 des Statuts von mir im Einvernehmen mit dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse auf den **1. Juli 1880** festgesetzt ist.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Reglement vom 26. September 1859 nebst allen Abänderungen und Ergänzungen desselben mit Ausnahme der nach §. 2 des neuen Statuts aufrecht erhaltenen Bestimmungen, sowie die bisherigen Bedingungen für die Mobilien-Versicherung außer Kraft.

Münster, den 4. Juni 1880.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

In Vertretung: gez. Delius.

# Statut

der

## Westfälischen Provinzial-Feuer-Sozietät.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die als Provinzial-Anstalt für die Provinz Westfalen zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung gegen Feuersgefahr bestehende öffentliche Sozietät versichert Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des zu demselben vom dem Provinzial-Landtage zu erlassenden Reglements.

§. 2. Die der Provinzial-Feuer-Sozietät auf Grund der früheren Reglements für die Immobilien-Versicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht der administrativen Execution bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen. \*)

\*) **Anmerkung.** Das revidirte Reglement vom 26. September 1859 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Correspondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste über die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporeltn entbunden.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage und zu den Neben-Exemplaren derselben der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten unter der im §. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Samml. Seite 622) bestimmten Maßgabe befreit.

§. 5. Vereidete Baubeamte sind schuldig, innerhalb ihres Geschäftskreises den Requisitionen der Direction zu Tax- oder Brandschadens-Aufnahme oder zu Revisionen Folge zu leisten und sollen dazu nöthigen Falls von der vorgesetzten Regierung angehalten werden.

Ebenso ist jeder sachverständige Bauhandwerker verpflichtet, innerhalb des Kreises, worin er ansässig ist, auf die Aufforderung der Sozietäts-Behörden in den Terminen zur Aufnahme von Taxen und Brandschäden sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren.

Den Baubeamten und Bauhandwerkern werden für solche Geschäfte die Gebühren und Reisekosten nach denselben Sätzen gezahlt, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staats-Rechnung zukommen würden. Die Liquidationen derselben sind erforderlichen Falls von der Regierung festzusetzen.

§. 29. Die ordentlichen, wie die außerordentlichen Beiträge werden in der Regel jeder in einer Summe gezahlt. Erfolgt die Zahlung nicht in dem festgestellten Hebetermine, so findet die executivische Einziehung in gleicher Art wie bei den öffentlichen Steuern statt.

§. 53. Der Bürgermeister (Amtmann) ist verpflichtet, von jedem Brandschaden, der sich in seinem Bezirk zuträgt, der Direction sogleich, jedenfalls aber mit der nächsten Post nach

§. 3. Die Direction der Provinzial-Feuer-Sozietät ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren.

### Organisation und Verwaltung.

§. 4. Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietät wird nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen vom 15. September 1871

- 1) von dem Provinzial-Landtage,
- 2) von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse beziehungsweise der Kommission desselben,
- 3) von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction als Organen des Provinzial-Verbandes von Westfalen geführt.

§. 5. Zur Kompetenz des Provinzial-Landtages gehört insbesondere:

- a) die Wahl des Directors der Feuer-Sozietät und die Genehmigung der für denselben vom Verwaltungs-Ausschusse aufzustellenden Geschäfts-Instruction;
- b) die Feststellung des Finanz-Etats für die Sozietät, daher auch insbesondere die Festsetzung der Gehälter und Besoldungen und der Anstellungs-Bedingungen für sämtliche Beamte der Sozietät;
- c) die Anstellung der bei der Direction fungirenden Beamten, sobald solche Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll;
- d) die Revision und Dechargirung der Jahres-Rechnungen der Sozietäts-Kasse;

Dämpfung des Feuers Nachricht mitzutheilen; gleichzeitig hat er davon dem Landrathe Anzeige zu machen.

§. 78. Ein Arrestschlag auf die Brand-Entschädigung ist nur dann zulässig,

1. wenn der Versicherte das abgebrannte oder beschädigte Gebäude nicht wieder herstellen zu wollen erklärt, oder
2. wenn die Forderung, für welche der Arrest gesucht wird, sich auf Baumaterialien oder Leistungen zur Wiederherstellung des Gebäudes bezieht (vgl. Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 29, §. 18).

§. 84. . . . . unter ihm (dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Director) werden die Geschäfte der Sozietät von Amtswegen durch die Landräthe und Bürgermeister (Amtmänner) besorgt.

§. 91. Die Local-Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge liegt den Elementar-Erhebem der directen Steuern gegen anderthalb Prozent Hebegebühren von den durch sie eingehobenen Beitragssummen ob. Die Caution derselben soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertraute Nebenfonds und also auch für die Sozietäts-Beiträge mit haftet.

§. 95. Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Recepturen, unter Vermittelung der Regierungshaupt-Kassen möglichst vermieden . . . werden . . .

§. 96. Zu diesem Zwecke kann . . . der Rendant alle vorkommenden Zahlungen auf die einzelnen Recepturen anweisen.

§. 100. Die Revision der einzelnen Recepturen-Recepturen liegt den respect. Kassen-Curatoren ob, die darauf zu halten haben, daß die Sozietäts-Beiträge gehörig eingezogen und die angewiesenen Zahlungen gehörig geleistet werden. Auch die Landräthe haben darauf zu wachen, daß diesem Allem gehörig genügt werde.

- e) die endgültige Entscheidung bei Beschwerden über die Direction und Sozietäts-Kommissare;
- f) die Verfügung über die gemäß §. 29 zur Disposition zu stellenden Ueberschüsse;
- g) die Abänderung des Reglements.

§. 6. Der Verwaltungs-Ausschuß bzw. die Kommission desselben führt im Uebrigen die Verwaltung der Sozietäts-Angelegenheiten im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages. Er ist die Aufsichts-Instanz für die Sozietäts-Direction, zu seinen Geschäften und Befugnissen gehört insbesondere:

- a) die Anstellung sämtlicher Sozietäts-Beamten mit Ausnahme der §. 5 littr. a. und c. aufgeführten;
- b) die Normirung des Gehalts und der sonstigen Anstellungs-Bedingungen der Sozietäts-Kommissare, und zwar, soweit als solche die Bürgermeister und Amtmänner fungiren, vorbehaltlich der Genehmigung des Ober-Präsidenten;
- c) die Festsetzung der Gebühren für die Lokal-Erhebung der Sozietätsbeiträge, und zwar soweit als die Erhebung durch die Steuer-Empfänger geschieht vorbehaltlich der Genehmigung des Ober-Präsidenten;
- d) die Entscheidung über die für einzelne Bezirke festzusetzende Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge (§. 28);
- e) die Genehmigung der von der Direction zur Ausführung des Statuts und Reglements zu erlassenden Geschäfts-Instructionen. Soweit dieselben an die Landräthe, Bürgermeister, Amtmänner und Steuer-Erheber ergehen, bedürfen sie der Genehmigung des Ober-Präsidenten;
- f) die Bestimmung über die der Sozietät bei eintretendem Defizit aus Provinzialfonds zu gewährenden Vorschüsse (§. 32);
- g) die Bestimmung über die Höhe und Art der Rückgewähr der Ueberschüsse an die Affoziierten (§. 29);
- h) die Feststellung des Tarifs der Gebühren bei einjähriger Versicherungs-Periode und bei Zurücknahme von Versicherungs-Anträgen, sowie für die Ausfertigung von Kataster-Auszügen;
- i) die Bestimmung über die Anlegung der disponiblen Gelder nach Maßgabe des §. 12;
- k) die Entscheidung in 2. Instanz (§. 14) bei Beschwerden gegen das Verfahren der Sozietäts-Kommissare und die endgültige Entscheidung bei Streitigkeiten der Sozietät mit den Affoziierten, wenn diese den Weg des Recurses betreten (§. 16);
- l) die Genehmigung des Beitritts der Sozietät zu dem Rück-Versicherungs-Verbande der öffentlichen Sozietäten Deutschlands, sowie die Genehmigung der von der Direction mit Korporationen z. abgeschlossenem Versicherungs- bzw. Rückversicherungs-Verträge (§. 13);

- m) der Erlaß der Konventionalstrafen, welche von der Direction gegen Affoziierte wegen Versäumung oder Verletzung ihrer Verpflichtungen festgesetzt sind, sowie die Bewilligung der wegen solcher Versäumnis oder Verletzung von der Direction aberkannter Entschädigung.

§. 7. Die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietät führt unter der Bezeichnung „Westfälische Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction“ der von dem Provinzial-Landtage auf je 6 Jahre oder auf Lebenszeit zu wählende und vom Minister des Innern zu bestätigende Feuer-Sozietäts-Director nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts, sowie der ihm vom Verwaltungs-Ausschusse mit Genehmigung des Provinzial-Landtages zu ertheilenden Geschäfts-Instruction. Die Direction hat ihren Sitz in der Stadt Münster und ihr Forum vor dem dortigen ordentlichen Gerichte.

§. 8. Der Director hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; derselbe vertritt die Sozietät nach Außen und nimmt auf Verlangen des Verwaltungs-Ausschusses resp. der Kommission an den Sitzungen derselben mit beratender Stimme Theil.

§. 9. Unter dem Director werden die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Sozietät durch die Sozietäts-Kommissare besorgt. Als letztere fungiren:

- a) für die Gebäude-Versicherung auf dem Lande von Amtswegen die Amtmänner in ihren Bezirken;
- b) für die Gebäude-Versicherung in den Städten und für die gesammte Mobilien-Versicherung besondere von der Direction zu ernennende Geschäftsführer.

§. 10. Bezüglich der Anstellung aller Sozietäts-Beamten bestimmt im Uebrigen das Reglement das Nähere.

§. 11. Die Lokal-Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge kann in den städtischen Bezirken den für die Lokal-Verwaltung daselbst gemäß §. 9 b. angestellten Geschäftsführern seitens der Direction übertragen werden.

Die etwa nöthig werdende executivische Einziehung der Gebäude-Versicherungs-Beiträge ist auf Ersuchen der Direction durch die Bezirks-Steuerkasse zu bewirken.

§. 12. Die zinsbare Belegung der Bestände des Reservefonds, der Beitrags-Reserve und der entbehrlichen Geldbeträge der Sozietätskasse bedarf der Zustimmung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses, bzw. der Kommission desselben und geschieht entweder:

- 1) bei der provinzialständischen Centralkasse oder Provinzial-Hülfskasse, oder
- 2) in sicheren Hypotheken oder in Inhaber-Papieren, welche von Preußen oder dem deutschen Reich emittirt oder garantirt oder unter Autorität des preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und zu einem festbestimmten Satze verzinslich sind, oder

3) bei den mit staatlicher Genehmigung in der Provinz errichteten Sparkassen, oder endlich

4) auch bei Privatbankhäusern.

Auf Hypotheken soll nicht mehr als ein Drittel des Bestandes des Reservefonds ausgethan werden.

§. 13. Der Direction ist gestattet, bei anderen Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. Das Verhältniß der Affoziierten zur Sozietät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung.

Die Direction ist ferner ermächtigt, dem zwischen den öffentlichen Sozietäten Deutschlands gegründeten, durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1872 genehmigten Rückversicherungsverbande mit Genehmigung des Verwaltungsaussschusses beizutreten.

Die Direction ist endlich befugt, mit Korporationen, Vereinen und Verbänden behufs gemeinschaftlicher Versicherung bezw. Rückversicherung ihrer Mitglieder besondere Versicherungs- bezw. Rückversicherungsverträge mit Genehmigung des Verwaltungsaussschusses abzuschließen.

### Verfahren in Recurs- und Streitfällen.

§. 14. Beschwerden über das Verfahren der Sozietäts-Kommissare sind zunächst bei der Direction und weiterhin bei dem Verwaltungsaussschusse, in letzter Instanz bei dem Provinzial-Landtage anzubringen. Beschwerden über die Direction gehen an den Verwaltungsaussschuß und in letzter Instanz an den Provinzial-Landtag.

§. 15. Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem Affociirten findet entweder der Recurs oder der ordentliche Rechtsweg statt. Bei Gebäude-Versicherungen ist jedoch gegen die Abschätzung des Brandschadens weder der Rechtsweg noch der Recurs zulässig. Gegen die Festsetzung der Beiträge, der Versicherungssumme und der Versicherungs-Bedingungen findet nur der Recurs statt. Ist in einem Falle, wo der Rechtsweg zulässig, von dem Betheiligten der Weg des Recurses einmal gewählt, so bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen.

§. 16. In Recursfällen entscheidet der Verwaltungsaussschuß bezw. dessen Commission endgültig. Der Recurs muß innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen vom Tage der Insinuation der Festsetzung der Direction eingelegt werden.

Wo der Rechtsweg zulässig und von den Interessenten gewählt ist, muß die Klage innerhalb zwei Monaten nach Empfang der betreffenden Entscheidung der Direction bei dem zuständigen Gerichte erhoben werden (§§. 230. 460 der Civil-Prozess-Ordnung), widrigenfalls die Festsetzung der Direction in Rechtskraft übergeht und die durch dieselbe abgewiesenen Ansprüche erlöschen.

### Versicherungspflicht, Aufnahmefähigkeit.

§. 17. Die Sozietät nimmt zur Versicherung nur Gebäude und bewegliche Gegenstände auf, welche sich innerhalb der Provinz Westfalen befinden.

In der Regel sind Gebäude aller Art zur Aufnahme bei der Sozietät geeignet; die Sozietät ist aber nicht verpflichtet, Gebäude höher als zu  $\frac{1}{2}$  ihres gemeinen Werthes in Versicherung zu nehmen resp. zu behalten.

Ueber Annahme oder Ablehnung der Mobilien-Versicherungen bestimmt die Direction; es sind jedoch von der Versicherung unbedingt ausgeschlossen: Documente, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und echte Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Werthvolle Schmucksachen, Gold- und Silbergeräthe und Gemälde, sowie alle Gegenstände, die einen besonderen Kunstwerth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem Versicherungs-Antrage speziell mit ihren Versicherungssummen aufgeführt sind.

Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, jederzeit in der Versicherung einbegriffen.

Der Eintritt in die Sozietät sowie die Erhöhung der Versicherungssummen können — die Zeit des Kriegszustandes (§. 40) ausgenommen — jederzeit erfolgen, die Beiträge aber werden vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem der Eintritt oder die Erhöhung stattgefunden.

Das Rechnungsjahr der Sozietät beginnt mit dem 1. Juli und endigt mit dem 30. Juni.

Mit demselben Termine beginnen und endigen alle Versicherungsperioden. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Rechnungsjahres anfangen, wird der ein-, fünf- oder zehnjährige Turnus vom nächsten ersten Juli an gerechnet.

§. 18. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direction; erfolgt die Entscheidung der Direction nicht längstens binnen 14 Tagen, nachdem der Versicherungsantrag bei ihr eingegangen, so gilt die Versicherung mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages in allen Fällen als definitiv genehmigt.

§. 19. Die Direction ist befugt, Gebäude-Versicherungs-Anträge abzulehnen, sowie bereits bestehende Versicherungen zu löschen:

1. wenn ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Bauart, vernachlässigte Unterhaltung, schlechte Feuerungs-Anlagen oder durch sonstige Umstände — welche auch in der Personlichkeit oder in der Handlungsweise des Versicherten bezw. der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können — einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefährdung oder des Verfalls darbietet;
2. wenn Jemand Gebäude, welche mit den bei der Sozietät zu versichernden oder bereits versicherten

Gebäuden in demselben Stadt- oder Amtsbezirk belegen sind, bei einer Privatgesellschaft versichert;

3. wenn ein Gebäude zum Abbruch verkauft ist;

4. wenn ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht.

Die Versicherung tritt in diesen Fällen mit der Insinuation der betreffenden Verfügung außer Kraft.

§. 20. Die Direction hat die Befugniß, für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe besondere im Interesse der Sozietät nothwendig erscheinende Bedingungen festzusetzen oder auch die Versicherung ganz abzulehnen. Bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann die Direction nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung wieder lösen.

§. 21. Kein Gebäude, welches anderswo versichert ist, kann bei der Provinzial-Feuer-Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Provinzial-Feuer-Sozietät bereits versichert ist, darf ganz oder zum Theil anderswo versichert werden.

Versicherungen, welche dieser Bestimmung entgegen abgeschlossen werden, sind, so weit sie die Provinzial-Feuer-Sozietät betreffen, ungültig; eine Erstattung des gezahlten Beitrages für dieselben findet nicht statt.

### Beiträge der Affozirten. — Tarif.

§. 22. Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade der Feuergefährlichkeit derselben. — Es werden darnach 6 Klassen gebildet und gehören:

**Zur I. Klasse.** Kirchen und ähnliche Gebäude mit feuerfester Bedachung, welche keine Feuerungs-Anlagen haben und weder zur Wohnung oder Wirthschaft, noch zum Gewerbebetriebe oder zum Lagern von brennbaren Gegenständen dienen.

**Zur II. Klasse.** Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände einschließlich der Giebel ganz massiv aus gebrannten Ziegelsteinen oder aus hinreichend feuerfesten Bruchsteinen aufgeführt und deren Schornsteine von Grund auf ganz massiv gebaut sind.

**Zur III. Klasse.** Gebäude mit feuerfester Bedachung, deren Umfassungswände einschließlich der Giebel aus gemauertem Fachwerke oder aus sonstigem Fachwerke mit festem Verputze oder brandsicherer Bekleidung bestehen und deren Schornsteine von Grund auf ganz massiv gebaut sind.

**Zur IV. Klasse.** Alle übrigen Fachwerksgebäude mit feuerfester Bedachung.

**Zur V. Klasse.** Gebäude jeder Bauart, die mit nicht feuerfestem Material bedeckt oder bekleidet sind.

**Zur VI. Klasse.** Alle Gebäude mit sehr feuergefährlichem Betriebe oder Inhalt.

§. 23. Die 2., 3., 4. und 5. Klasse zerfällt jede in 3 Abtheilungen und enthält:

die Abtheilung a die isolirten Gebäude,  
" " b die nicht isolirten Gebäude,  
" " c diejenigen Gebäude, worin feuergefährliche Anlagen vorhanden sind oder größere Mengen feuergefährlicher Stoffe aufbewahrt werden.

§. 24. Als Normalbeitrag für 1000 M. Versicherungssumme wird festgesetzt:

für Klasse I	0,4 M.
diese Beiträge gelten für die massiven Gebäude, nicht massive Gebäude der I. Klasse zahlen den Beitrag der II. Klasse.	
für Klasse II	0,8 M.
" " III	1,8 M.
" " IV	2,0 M.
" " V Abtheilung a	2,8 M.
" " b	
1. bei 50 Meter Entfernung	3,0 M.
2. bei geringerer Entfernung	4,0 M.
" " VI. Der Beitrag wird nach dem Grade der Feuergefährlichkeit von der Direction bestimmt.	

§. 25. Für Gebäude, welche Ziegeldachung auf Strohdöcken oder hölzerne Giebel haben, desgleichen für alle Gebäude der Abtheilung c (§. 23) tritt eine Erhöhung der Beiträge um 20—100 Pfennige für 1000 M. Versicherungssumme ein.

§. 26. Mobilien kommen in dieselbe Klasse und Abtheilung und zahlen im Allgemeinen auch dieselben Beiträge, wie die Gebäude, in denen sie sich befinden, doch bleibt der Direction überlassen, für die verschiedenen Arten der Mobilien angemessene Erhöhungen oder Ermäßigungen der Gebäudebeiträge zu bestimmen.

§. 27. Die Direction ist ermächtigt, nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse

a. eine Ermäßigung oder Erhöhung der tarifmäßigen Beiträge um  $\frac{1}{3}$  derselben oder weniger eintreten zu lassen und

b. auch solche Gebäude als isolirt zu klassifiziren, welche zwar die dazu vorgeschriebene Entfernung nicht vollständig haben, ihrer sonstigen Lage nach aber eine Ansteckung durch Nachbargebäude weniger befürchten lassen.

§. 28. Für solche Bezirke, welche durch andauernd große Zahl von Bränden der Sozietät fortgesetzte Verluste bereitet haben oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, Bauart und Einrichtung der Gebäude, mangelhafter Vöschrichtung oder schlechter Vöschhülfe solche Verluste mit Grund befürchten lassen, kann eine angemessene Erhöhung der Beiträge oder eine Ausschließung von der Rückgewähr der Beiträge, und da, wo in Folge entgegengesetzter Verhältnisse andauernd

günstige Resultate vorliegen und auch ferner gesichert erscheinen, eine angemessene Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung des rückzugewährenden Beitrages derselben eintreten. Die Bestimmung hierüber erfolgt auf Antrag der Direction durch den Verwaltungs-Ausschuß.

### Verwendung der Beiträge. Deckung eines Defizits.

§. 29. Die Beiträge der Assoziirten sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Sozietät bestimmt. Die sich ergebenden Einnahmehüberschüsse werden zunächst zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von drei Millionen Mark verwendet. Ist dieser Betrag erreicht, so sollen von den weiteren Ueberschüssen, — vorbehaltlich der Beschränkung des §. 30, — ein Theil nach näherer Bestimmung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses den Assoziirten zurückgewährt, ein Theil aber dem Provinzial-Landtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Sozietät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

So lange die Rückgewähr an die Assoziirten unter 20 % der Jahresbeiträge derselben bleibt, soll der dem Provinzial-Landtage zur Verfügung zu stellende Betrag 10 % dieser Rückgewähr betragen, auf 15 % aber erhöht werden, wenn und so lange jene Rückgewähr 20 % der Jahresbeiträge der Assoziirten erreicht oder übersteigt.

§. 30. Ist die Rückgewähr an die Assoziirten auf 20 % der Jahresbeiträge gestiegen, so sollen zunächst und vor Erhöhung derselben über 20 % hinaus die weiteren Ueberschüsse auf so lange wieder dem Reservefonds überwiesen werden, bis derselbe die Höhe von vier Millionen Mark erreicht hat. Ueber diesen Betrag hinaus sollen Zuschreibungen zu demselben nicht stattfinden, vielmehr die darüber hinaus erzielten Ueberschüsse lediglich nach Maßgabe der Bestimmung des §. 29 zur Verwendung kommen.

§. 31. Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät; das einzelne Mitglied hat daran keinen Anspruch, ist auch nicht berechtigt, auf Theilung desselben zu klagen.

§. 32. Sollte in Folge außerordentlicher Unglücksfälle selbst nach Verwendung des Reservefonds noch ein solches Defizit der Sozietätskasse verbleiben, daß sie die ihr obliegenden Zahlungen aus den eigenen verfügbaren Beständen zu leisten nicht mehr im Stande ist, so wird der Provinzial-Verwaltungs-Ausschuß der Sozietät die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nöthigen Gelder aus der Kasse des Provinzial-Verbandes vor schußweise überweisen. Derartige Vorschüsse hat die Sozietät aus den nächsten bereiten Mitteln zurückzuerstatten.

### Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Sozietät, Auszahlung der Brandschaden-Vergütung.

§. 33. Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Schäden geleistet, welche bei einem Feuer-Ausbruche an den versicherten Gegenständen durch den Brand selbst, durch Löschung des Feuers und durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers nothwendig gewordenen Maßregeln, oder bei Mobilien durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen beim Ausräumen entstehen, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwillen) darin einen Unterschied macht. Beschädigungen durch den Blitz werden vergütet, wenn der Blitz die unmittelbare Ursache der Beschädigung war und zwar auch dann, wenn derselbe nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat.

Schäden, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Auf besonderen Antrag des Versicherten kann jedoch die Direction auch gegen den durch Gas- oder Dampfkessel-Explosionen entstehenden Schaden, welcher nicht als Folge eines Brandes anzusehen ist, Versicherungen übernehmen.

§. 34. Ist das Feuer von dem Versicherten vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung fort. — So lange die amtliche Untersuchung über Entstehung des Brandes schwebt, ist die Direction berechtigt, die Auszahlung der Entschädigung zu beanstanden, sofern nicht der Versicherte eine Bescheinigung des Staats-Anwalts oder Untersuchungsrichters beibringt, daß die Untersuchung gegen ihn nicht gerichtet sei.

§. 35. Ist der Brand durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seines Gefindes oder seiner Hausgenossen verursacht, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder nicht verweigert werden; der Sozietät bleibt aber der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 36. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zu dem Betrage der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 37. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 38. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militärischen Zwecken angestiftet worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, von der entstandene Brand eine nothwendige oder wahrscheinliche Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist. Ein solcher Befehl aber kann, wenn er nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn das Feuer durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes erregt ist.

§. 39. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militärs oder des Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brand-Vergütung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen.

§. 40. Für Kriegschäden (§§. 38 und 39) wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn die betreffenden Gebäude bei Erlaß der Kriegs-Erklärung beziehentlich bei dem Beginne der Feindseligkeiten bereits bei der Sozietät versichert waren. Während der Zeit eines über das Königreich Preußen ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegs-Erklärung oder vom Beginne der Feindseligkeiten bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, kann die Direction Erhöhungen schon versicherter und Versicherungen der schon vor dem Kriege bezw. dem Belagerungszustande vorhanden gewesenen Gebäude ablehnen.

§. 41. Brandschaden-Vergütungen werden innerhalb vier Wochen nach Feststellung der Entschädigung in Einer Summe an den Versicherten gezahlt, sofern nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen.

### Sicherung der eingetragenen Gläubiger.

§. 42. Die Rechte der auf ein versichertes Gebäude eingetragenen Gläubiger werden von der Feuer-Sozietäts-Direction von Amtswegen wahrgenommen. Einer Eintragung in das Sozietäts-Kataster bedarf es nicht. Gläubiger, welche eine eingetragene Forderung erworben, auf ihren Namen im Grundbuche aber nicht haben umschreiben lassen, werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie ihre Forderung zu diesem Zwecke bei der Sozietäts-Direction angemeldet haben.

§. 43. Bei Gebäude-Versicherungen ist das freiwillige Ausschneiden aus der Sozietät und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssummen nur zulässig, wenn auf dem Grundstücke Forderungen nicht eingetragen sind, oder wenn die eingetragenen bezw. bei der Sozietät angemeldeten Gläubiger (§. 42) ausdrücklich zugestimmt haben. Es genügt, wenn bei der Zustimmung die Richtigkeit der Unterschrift und die Identität des Ausstellers von einem öffentlichen Beamten bescheinigt ist und sind

übrigens nur diejenigen Gläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen bis zum 1. April laufenden Jahres eingetragen sind. Der Schuldenzustand des Grundstücks ist festzustellen durch Beibringung eines Attestes des Grundbuchamtes oder einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes seitens des Versicherten.

§. 44. In den Fällen der unfreiwilligen Löschung eines Gebäudes oder der Kündigung der Versicherung seitens des Versicherten wegen Herabsetzung der Versicherungssumme, hat die Direction durch den Sozietäts-Commisfar Einsicht des Grundbuchs nehmen zu lassen und den eingetragenen bezw. bei der Sozietät angemeldeten Gläubigern die Benachrichtigung durch Insinuation oder eingeschriebenen Brief zuzustellen; jedem Gläubiger steht es alsdann innerhalb 14 Tagen nach empfangener Benachrichtigung frei, gegen Entrichtung der Beiträge die Versicherung für sein Interesse, als welches das eingetragene Kapital nebst zweijährigen Zinsen und voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen wird, auf so lange fortzusetzen, bis entweder das Gebäude anderweit wieder versichert oder die eingetragene Forderung eingezogen oder durch Subhastation erledigt ist. Die Direction kann aber die sofortige Kündigung und Beantragung der Subhastation hierbei zur Bedingung machen. Dasselbe gilt bei Herabsetzungen, jedoch mit der Einschränkung, daß Herabsetzungen, welche  $\frac{1}{5}$  oder weniger als  $\frac{1}{5}$  des Taxwerthes betragen, nur denjenigen Gläubigern angezeigt werden, welche solches ausdrücklich verlangt und der Direction zu dem Ende ihre Forderungen angemeldet haben.

§. 45. Wird ein in vorstehender Weise zu Gunsten von Gläubigern versichertes Gebäude von Brandschaden betroffen, so fällt die reglementsmäßig festzustellende Entschädigung den versicherten Gläubigern zu und wird ihnen eventuell nach ihrer gesetzlichen Priorität gegen Cession ihrer Rechte ausbezahlt.

§. 46. Geht der Versicherte des Anspruchs auf Brand-Entschädigung verlustig, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen Gläubigern gegen Cession ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstücke, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen die Eigentümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht zur Hebung gelangen.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direction sich mit deren Prüfung nicht befassen will, an die gesetzliche Hinterlegungsstelle für die Stadt Münster. Zinsen von der Brand-Entschädigung zu zahlen ist die Sozietät in solchen Fällen nicht verpflichtet.

§. 47. Vor Auszahlung einer Brand-Entschädigung ist der Schuldenzustand des abgebrannten Gebäudes festzustellen und darf, wenn auf demselben zur Zeit des Brandes Hypotheken oder Grundschulden hafteten die Auszahlung der Entschädigung nur unter Einwilligung

der betreffenden Gläubiger erfolgen. Für die Feststellung des Schuldenzustandes und die Veibringung der Consense der Gläubiger gelten die Bestimmungen des §. 43. Werden diese Consense nicht innerhalb drei Monaten nach dem Brande beigebracht, so ist die Direction zur Deposition bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle für die Stadt Münster auf Kosten des Versicherten befugt; zur Zahlung von Verzugszinsen ist sie aber in solchen Fällen keineswegs verpflichtet.

§. 48. Die Bestimmung des §. 47 findet keine Anwendung, wenn der Eigenthümer das vom Brande betroffene Gebäude auf demselben Grundstücke und mindestens zu dem früheren Werthe wieder herzustellen sich verpflichtet, und auf Verlangen der Direction oder eines eingetragenen Gläubigers genügende Sicherheit für die Ausführung bestellt. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt alsdann:

- a) bei Totalschäden in drei Raten und zwar das erste Drittel binnen 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung, das zweite Drittel, wenn das Gebäude unter Dach gebracht und nach Bescheinigung eines Sozietäts-Taxators mindestens die Hälfte des früheren Werthes erreicht hat, und das dritte Drittel, wenn es vollendet und bei der Sozietät mindestens zum früheren Werthe wieder versichert ist.

Im Falle die Sozietät die Wiederverversicherung ablehnt, ist wie bei Löschungen (§. 44) zu verfahren.

- b) bei Partialschäden in zwei Raten und zwar die erste Hälfte binnen 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung, die zweite nach Wiederherstellung des Gebäudes und nach dessen erfolgter Wiederverversicherung zu der früheren Versicherungssumme.

Erfolgt die Wiederherstellung bei Totalschäden nicht in längstens zwei Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens Einem Jahre, so sind die eingetragenen Gläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 46 zu verlangen.

§. 49. Bei geringfügigen Schäden, deren Wiederherstellung unzweifelhaft ist, kann auf Antrag des Versicherten unter Zustimmung des Bürgermeisters (Amtmannes) von dem §. 48 vorgeschriebenen Verfahren Abstand genommen und die ganze Entschädigungssumme sofort gezahlt werden.

### Schluss = Bestimmungen.

§. 50. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Sozietät und den Austritt aus derselben, über die Ermittlung des Werthes der Gebäude und Mobilien, über die Höhe der Versicherungssumme, über die Aenderungen während der Versicherungszeit und deren Fol-

gen, über die Festsetzung und Zahlung der Beiträge der Theilnehmer und über das Verfahren bei Brandschäden enthält das Reglement.

§. 51. Veränderungen des vorstehenden Statuts können nur durch Beschluß des Provinzial = Landtages mit Allerhöchster Genehmigung vorgenommen werden; dieselben sind durch die Amtsblätter der Provinz zu publiziren und treten vierzehn Tage nach erfolgter Publikation in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

### Vorübergehende Bestimmungen.

§. 52. Der Zeitpunkt für die Einführung dieses Statuts und des Reglements wird durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem ständischen Verwaltungsaussschusse festgesetzt und durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht. Mit diesem Zeitpunkte treten das Reglement vom 26. September 1859 nebst allen Abänderungen und Ergänzungen desselben mit Ausnahme der nach §. 2 dieses Statutes ausdrücklich erhaltenen Bestimmungen, sowie die bisherigen Bedingungen für die Mobilien-Versicherung außer Kraft.

§. 53. Alle bisherigen bei der Sozietät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts und des zugehörigen Reglements sich ergeben.

Streitigkeiten, deren Veranlassung entstanden ist, bevor das gegenwärtige Statut und Reglement in Kraft getreten, sind noch nach den Bestimmungen des revidirten Reglements vom 26. September 1859 und den dazu ergangenen Verordnungen zu entscheiden.

§. 54. Die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. September 1863 bestehende Verpflichtung der Assozirten bei ihrem Eintritte in die Sozietät einen halben Jahres-Beitrag als Beisteuer zum Reservefonds zu entrichten, bleibt vorläufig fortbestehen. Sobald und soweit jedoch Erstattungen dieser Beisteuer stattgefunden haben, wird dieselbe entsprechend auch für die neu eintretenden Mitglieder ermäßigt, so daß, wenn die Beisteuer ganz erstattet ist, auch jede weitere Erhebung derselben aufhört.

§. 55. Behufs Uebertragung der bisher von den Bürgermeistern geführten, nummehr aber gemäß §. 9 auf besondere Sozietätsbeamte übergehenden Local-Verwaltung der Sozietäts = Geschäfte in den Städten wird der Direction eine Frist bis zum 1. Juli 1882 gewährt und bleibt bis dahin die Verpflichtung der Bürgermeister zur Fortführung der Verwaltung bestehen.

So beschloffen in der heutigen Plenar = Sitzung des 24.sten Provinzial = Landtages.

M ü n s t e r, den 16. April 1880.

Der Landtags = Marschall.

gez. Freiherr v. Bodelschwingh-Plattenberg.



# Reglement

zu dem  
Statut der Westfälischen Provinzial-  
Feuer-Sozietät.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als Beamte der Direction fungiren unter dem Director ein Ober-Inспекtor und ein Sozietäts-Rendant.

Ihre Anstellung erfolgt durch den Verwaltungs-Ausschuß nach Anhörung des Directors auf je 6 Jahre. Eine lebenslängliche Anstellung dieser Beamten bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Der Ober-Inспекtor vertritt den Director bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von vier Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Landtags-Marschall anzuordnen.

Die von dem Rendanten zu bestellende Caution wird von dem Verwaltungs-Ausschusse festgesetzt.

Der Director und die genannten beiden Directions-Beamten werden von dem Landtags-Marschall beeidigt und in ihr Amt eingeführt.

§. 2. Die zur Verwaltung nothwendigen Inспекtoren, technischen und Bureau-Beamten werden innerhalb der Grenzen des vom Provinzial-Landtage festgestellten Finanz-Stats von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse nach Anhörung des Directors auf Kündigung angestellt und von Letzterem vereidigt.

§. 3. Die mit der Führung der lokalen Sozietäts-Geschäfte beauftragten Sozietäts-Commissare erhalten ein von dem Verwaltungs-Ausschusse zu normirendes Dienststeinkommen.

Außerdem können die Commissare für solche Auszüge aus den Feuer-Sozietäts-Catastern, deren unentgeltliche Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach dem vom Verwaltungs-Ausschusse festzusetzenden und durch die Amtsblätter der Provinz zu publicirenden Tarife Gebühren von den Extrahenten erheben.

§. 4. Die Sozietätskasse legt alljährlich Rechnung ab, welche zunächst von dem Sozietäts-Director vorrevidirt und dem Verwaltungs-Ausschusse eingereicht wird. Der Verwaltungs-Ausschuß legt die Rechnung dem Provinzial-Landtage zur Revision und Dechargirung vor. Nach der Dechargirung wird der summarische Inhalt der Rechnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 5. Dem Provinzial-Landtage ist bei seiner jedesmaligen ordentlichen Versammlung durch den Ver-

waltungs-Ausschuß ein Bericht der Direction über den Zustand der Sozietät vorzulegen.

## Eintritt in die Sozietät und Austritt aus derselben.

§. 6. Alle Versicherungen werden auf einjährige fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie nach den Bestimmungen des Statuts und Reglements gekündigt oder aufgehoben werden resp. erlöschen.

Bei Versicherungen, deren Objecte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablauftermin, mit welchem die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungs-Periode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine der ablaufenden gleiche Periode verlängert.

§. 7. Die auf fünf- oder zehnjährige Perioden abgeschlossenen Versicherungen sind gebührenfrei; außerdem ist bei Vorauszahlung des Beitrages für fünfjährige Periode nur ein vierjähriger, für die zehnjährige Periode nur ein siebenjähriger Beitrag zu erichten.

Bei einjährigen Perioden wird von jedem Antr. auf neue oder veränderte Versicherung eine Geb. von 50 Pfg. bis 6 Mark nach einem von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses festgesetzenden Tarife erhoben.

§. 8. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages, welchem eine spezielle Beschreibung und Taxe des betreffenden Gebäudes resp. eine näher Deklaration der betreffenden Mobilien beizufügen. Diese Schriftstücke sind zunächst der Polizeibehörde (Bürgermeister, Amtmann) einzureichen, von dieser zu prüfen und, wenn in polizeilicher Beziehung keine Bedenken entgegenstehen, der Direction resp. dem betreffenden Sozietäts-Commissar mit der gezeichneten Erklärung zuzustellen.

§. 9. Der Antragsteller hat die im Versicherungs-Antrage gestellten Fragen vollständig und Wahrheitsgemäß zu beantworten; falsche Angaben machen die Versicherung ungültig und es findet in diesem Falle eine Rückerstattung der Beiträge nicht statt.

§. 10. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von der Direction überhaupt fürnehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde des Tages, welchem der Versicherungs-Antrag beim Sozietäts-Commissar eingereicht ist.

Der Antragsteller erhält über die Feststellung der Versicherung eine vom Sozietäts-Commissar unentgeltlich auszustellende Bescheinigung.

§. 11. Ist der Antragsteller mit der Festsetzung der Direction bezüglich der Versicherungssumme, des Beitrages oder der sonstigen Bedingungen nicht zufrieden,

steht es ihm, abgesehen von dem nach Maßgabe des § 15 des Statuts zuständigen Rekurse frei, seinen Versicherungs-Antrag gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren zurückzunehmen; die betreffende Erklärung muß er binnen drei Tagen nach Empfang der gedachten Entschädigung beim Sozietäts-Commissar schriftlich oder im Protokoll erfolgen.

§. 12. Der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur mit dem jedesmaligen Ablauf der bestehenden Versicherungsperiode und bei Gebäuden nur nach Erfüllung der zur Sicherung der Gläubiger gestellten Bedingungen gestattet.

§. 13. Wer aus der Sozietät ausscheiden will, muß die betreffende Versicherung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April vor Ablauf der Versicherungs-Periode unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude oder Mobilien schriftlich und ortsfrei oder zu Protokoll bei dem Sozietäts-Commissar kündigen und bei Gebäuden seinen Antrag bis zum 1. Juni in der §. 43 des Statuts vorgeschriebenen Weise substantiieren. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende oder bis zum 1. Juni nicht vorchriftsmäßig substantiierte Anträge sind für nicht angebracht zu erachten.

§. 14. Wird die Löschung oder Herabsetzung einer Versicherung seitens der Direktion ohne Antrag der Veranlassung des Eigenthümers verfügt, oder durch Nicht-Genehmigung der in dem §. 20 angegebene Veränderungen herbeigeführt, so sind die Beiträge nur bis zum Tage der Löschung oder Herabsetzung zu stehen.

§. 15. Mobilien-Versicherungen kann die Direktion beim Ablauf der Versicherungsperiode durch schriftliche, drei Monate vor dem Ablauf dem Versicherten zuzustellende Kündigung wieder aufheben.

### Ermittelung des Werthes der Gebäude und Mobilien und Höhe der Versicherungs-Summen.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth der versicherten Gegenstände nicht übersteigen.

§. 17. Zur Ermittlung des gemeinen Werthes der Gebäude ist auf Kosten des Antragstellers durch die von der Direktion anzustellenden und durch die Bürgermeister (Amtmänner) eidlich zu verpflichtenden Taxatoren über jedes einzelne Gebäude eine spezielle Berechnung und Taxe nach der von der Direktion erhaltenen Instruktion auf dem vorgeschriebenen, von dem Sozietäts-Commissar unentgeltlich zu verabreichenden Formulare anzufertigen. Nachdem die Taxe von den bei der Direktion angestellten Bautechnikern revidirt ist, wird auf Grund derselben der Versicherungswert jedes Gebäudes von der Direktion festgestellt.

Bei Mobilien wird der zu versichernde Werth vom Versicherten selbst angegeben.

§. 18. Die Sozietät ist nach §. 17 des Statuts nicht verpflichtet, Gebäude höher als zu  $\frac{1}{2}$  ihres Versicherungswertes in Versicherung zu nehmen resp. zu behalten. Findet hiernach eine Herabsetzung der Versicherung statt, so kann der Versicherte gemäß §. 11 von der beantragten Versicherung Abstand nehmen, oder, wenn es sich um eine bereits bestehende Versicherung handelt, diese sofort kündigen. Im letzteren Falle bleibt die Versicherung noch vier Wochen nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Verfügung zu der bisherigen Versicherungssumme bestehen.

§. 19. Die Direction ist befugt Revisionen der bestehenden Versicherungen auf ihre Kosten durch geeignete Sachverständige jeder Zeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgestellten Werthes die Versicherungssumme herabzusetzen.

Will der Versicherte sich bei dieser Herabsetzung nicht beruhigen, so bleibt ihm überlassen einen höheren Werth der Direction nachzuweisen, oder die Versicherung zu kündigen. Die Herabsetzung der Versicherung tritt jedoch in beiden Fällen sofort in Kraft und bleibt bis zur anderweiten Festsetzung der Direction bestehen.

Gebäude, die zum Abbruche verkauft oder nachweislich bestimmt sind, bleiben nur zu dem Werthe der Materialien versichert und tritt die betreffende Versicherungs-Ermäßigung von selbst ein, sobald der Verkauf oder die Bestimmung zum Abbruche erfolgt ist.

### Veränderung während der Versicherungszeit und ihre Folgen.

§. 20. Werden während der Versicherungszeit in oder an dem versicherten Gebäude resp. Versicherungs-Localen der Mobilien oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht, welche die Versicherung des Gebäudes bezw. der Mobilien in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würden, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Sozietäts-Commissar binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten, resp. ihm bekannt geworden, Anzeige davon zu machen, und sich der entsprechenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Conventionalstrafe zur Sozietäts-Kasse zahlen; dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 21. Die durch die Veränderung erhöhte Feuergefahr wird zwar von der Sozietät mit übernommen;

die Direction hat jedoch — und zwar bei Mobilien-Versicherungen unbedingt, bei Gebäude-Versicherungen sofern ihr unter den veränderten Umständen das Recht einer Ablehnung der Versicherung zustehen würde — die Befugniß, die Versicherung binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Veränderungsanzeige erstattet, oder die Veränderung ihr sonst zur Kenntniß gekommen ist, mit vierzehntägiger Frist zu kündigen.

Läßt sie die Versicherung bestehen, so muß der erhöhte Beitrag von Anfang des Monats an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den etwaigen Strafbeiträgen (§. 20) geleistet werden. Ist die Veränderungsanzeige absichtlich unterlassen, so treten dieselben Folgen, wie in den Fällen des §. 24 ein.

§. 22. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert bestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer ist aber verpflichtet, den Wechsel beim Societäts-Commissar anzuzeigen und nachzuweisen; so lange dies nicht geschieht, bleibt er für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§. 23. Veränderungen, welche die Verminderung einer Feuergefährlichkeit herbeiführen, sind ebenfalls anzuzeigen; haben dieselben eine Beitragsermäßigung zur Folge, so tritt diese erst für die nächste Hebung der Beiträge ein. Die zur Zeit der Anzeige bereits fällig gewordenen Beiträge werden davon nicht berührt.

§. 24. Werden Gebäude oder Mobilien, welche bei der Societät versichert sind, anderweit versichert, so hört jede Verbindlichkeit der Societät aus der Versicherung dem Versicherten gegenüber unbedingt auf. Dasselbe gilt bei Mobilien, welche ohne Genehmigung der Direction aus dem vom Versicherten declarirten Versicherungslocale entfernt, oder in anderen als Erbschaftsfällen einem Dritten zu Eigenthum oder in Nießbrauch gegeben, oder verpfändet werden, auf so lange, bis die Genehmigung der Direction zu der betreffenden Veränderung erteilt ist. Erfolgt die Erklärung der Direction nicht binnen 14 Tagen nach Einreichung der Veränderungsanzeige bei der Direction, so gilt die Veränderung als stillschweigend genehmigt.

§. 25. Wird der Versicherte von einem Brande betroffen für welchen er Entschädigung beansprucht, so treten die Bestimmungen der §§. 37 ff. ein; aber auch bei Bränden, für welche keine Entschädigung beansprucht wird, ist der Versicherte zur Anzeige derselben an den Societäts-Commissar sowie an die Ortspolizeibehörde binnen längstens drei Tagen verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn ein Brandstiftungsversuch stattfindet. Es hängt alsdann von der Entscheidung der Direction ab, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung weiter geführt oder aufgehoben werden soll. Unterläßt der Versicherte die Anzeige, so hört jede Verbindlichkeit der Societät aus der Versicherung dem Versicherten gegenüber

auf. Verspätung dieser Anzeige hat eine von der Direction festzusetzende Conventionalstrafe bis zu 50 M zur Folge.

### Festsetzung und Zahlung der Beiträge.

§. 26. Die von den Theilnehmern der Sozi zu leistenden Beiträge werden nach dem im Sta enthaltenen Tarife von der Direction festgesetzt kommen dabei folgende Bestimmungen zur Anwend

§. 27. Unter feuerfester Bedachung ist solche von Metall, Ziegeln, Stein und Schiefer zu stehen. In wie weit noch andere Bedachungsarten d zu rechnen, bleibt in jedem einzelnen Falle von Direction zu bestimmen.

§. 28. Als isolirt werden diejenigen Geb angesehen, welche bei feuerfester Dachung ohne St docken 20 Meter, bei feuerfester Dachung mit St docken 40 Meter, und bei nicht feuerfester Dad 80 Meter vom nächsten Gebäude entfernt liegen.

§. 29. Gebäude, die in ununterbrochenem sammenhange erbaut oder unter einem Dache li werden bezüglich der Feuergefährlichkeit als ein Ga behandelt und nach dem feuergefährlichsten T klassifizirt.

§. 30. Gebäude eines Gehöftes, welche zu und derselben Wirthschaft gehören, werden in Bezug die Isolirung als ein Ganzes angesehen und gilt d als isolirt, wenn keines der dazu gehörenden Geb von den benachbarten Gebäuden in geringerer En nung liegt, als im §. 28 angegeben.

§. 31. Als feuergefährliche Anlagen gelten Allgemeinen:

Schmelz- und Hammerwerke, Glashütten, Werkstätten der Holzarbeiter, gewerbmäßige Wäcker, Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien und Lichtereien, Töpferereien, Seilereien, Färbereien, Tabak-Cigarren-Fabriken, Gasfabriken, Wassermahlmühlen  
Als sehr feuergefährliche Anlagen gelten im gemeinen:

Asphalt-, Watta-, Wachs-, Papp-, Pa Schwärze- und chemische Fabriken, Spinnereien, Loh-, Schneide- und Brau-Mühlen, alle Wind-Dampfmühlen, Destillationen, hölzerne Darren, S und Syrup-Siedereien, Holzkohlenlager.

Es hängt jedoch von der Einrichtung und Betriebe solcher und ähnlicher Anlagen ab, ob si feuergefährlich oder sehr feuergefährlich zu be ten sind.

§. 32. Bei Ausrechnung des Jahresbeit nach den Sätzen des Tarifs gelten jede angefan 10 Pf. für voll; bei mehrjährigen Versicherungen Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe für die jährige Periode nach 50 Pf., für die zehnjährige P

nach Mark dadurch abgerundet, daß man jede angefangenen 50 Pf. resp. Mark für voll rechnet.

§. 33. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind räumlicher, die laufenden Jahresbeiträge also am 1. Juli jedes Jahres fällig und müssen in den von der Direction zu bestimmenden Terminen in einer Summe bezahlt werden.

§. 34. Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungs-Periode ist der Versicherte zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgesehenen Fällen statt.

§. 35. Wird die Zahlung in den bestimmten Terminen nicht geleistet und bleibt in dem Zwangsverfahren bezüglich der Gebäudebeiträge die Mobilien-Execution erfolglos, so wird das betreffende Gebäude vorbehaltlich des Rechts der Societät, die Subhastation desselben zu beantragen, im Kataster gelöscht.

Bei Mobilien-Versicherungen kann die Direction, wenn der Versicherte auch nach erfolgter Mahnung die Beiträge in der ihm gesetzten Frist nicht zahlt, jede Verbindlichkeit der Societät aus der Versicherung bis zur Zahlung suspendiren, auch die Versicherung sofort ganz aufheben.

§. 36. Die Direction hat jederzeit das Recht, eine Revision der Versicherungen rücksichtlich ihrer Classification und, so weit nöthig, eine Berichtigung der Beiträge nach Maßgabe des Tarifs eintreten zu lassen. Daraus hervorgehende Erhöhungen der Beiträge, wenn nicht durch die im §. 20 vorgesehenen Aenderungen veranlaßt sind, treten jedoch erst mit dem nächsten Juli in Kraft und müssen den betreffenden Versicherten vor dem 15. März angezeigt werden.

### Anzeige und Tare der Brandschäden und deren Folgen.

§. 37. Bei entstehenden Brandunfällen ist der Versicherte verpflichtet, davon sowohl dem Societäts-Commissar wie der Ortspolizeibehörde längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu theilen und dabei gleichzeitig den ungefähren Umfang des Schadens, sowie die etwa vorgekommenen Entwendungen versicherter Sachen anzugeben; wird diese Berichtigung verabläumt, so verfällt der Säumige in die zur Societätsklasse fließende, von der Direction festzusetzende Conventionalstrafe bis zu 100 Mark.

§. 38. Brandschäden, die nach Verlauf von dreizehn Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet.

§. 39. Im Falle eines unüberwindlichen Hinmiffes werden die in den §§. 37 und 38 festgesetzten Beiträge erst von dem Zeitpunkte der Hebung des Hinmiffes an gerechnet.

§. 40. Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden oder Mobilien vor beendeter Schadensfestsetzung ohne Erlaubniß des Societäts-Commissars keine Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten hat eine von der Direction festzusetzende, zur Societätsklasse fließende Conventionalstrafe von fünfzehn bis einhundertfünfzig Mark zur Folge; außerdem verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens; Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten, durch welche er seine vorgedachten Pflichten vorsätzlich verletzt, machen ihn jedes Anspruchs auf Entschädigung verlustig. Dahin ist insbesondere zu rechnen, wenn er die zur Rettung und Erhaltung seiner Gebäude und Mobilien zu Gebote stehenden Mittel absichtlich nicht anwendet, deren Anwendung gar verhindert oder zu verhindern versucht; wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere ungerathfertige Zerstörungen an den versicherten Gegenständen während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen, wenn Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft und bei der Abschätzung verheimlicht werden.

§. 41. Bei Gebäudeschäden hat der Bürgermeister (Amtmann) den Termin zur Schadens-Aufnahme binnen längstens zehn Tagen nach eingegangener Anzeige anzusetzen und von dem Termine der Societäts-Direction wie den Versicherten rechtzeitig Kenntniß zu geben.

§. 42. Die Besichtigung und Feststellung des Schadens geschieht unter Leitung des Bürgermeisters (Amtmanns) mit Zuziehung des Beschädigten oder eines Vertreters desselben durch zwei Sachverständige, von denen der Eine seitens der Direction, der Andere seitens des Beschädigten ernannt wird.

Der Direction steht es frei, sich bei der Abschätzung vertreten zu lassen.

Wenn im Abschätzungstermine einer der Sachverständigen nicht erscheint, oder die vorgeschriebene Schadensberechnung vorzunehmen sich weigert, oder sich dazu außer Stande erklärt, so hat der leitende Beamte an seiner Stelle einen anderen Sachverständigen zu ernennen.

§. 43. Die zur Festsetzung des Brandschadens bei Gebäuden ernannten Sachverständigen haben sowohl den Werth der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes, als den Betrag der Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen.

Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

- a) der übrig gebliebenen Theile des Gebäudes,
- b) der Herstellungskosten rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes

zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandvergütung gezahlt.

Ist die Versicherungssumme geringer, so wird diese Vergütung nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt. Bei geringeren Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

Bei Brandschäden an Maschinen und anderen mit einem Gebäude versicherten Pertinenzien wird durch die Sachverständigen

- a) der Werth, welchen die Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande hatten und
- b) der Werth der nach dem Brande übrig gebliebenen Theile ermittelt und der darnach sich ergebende Verlust wie bei Gebäuden nach Verhältniß der Versicherungssumme vergütet.

§. 44. Sind die beiden Sachverständigen, welche allein die Ermittlung des Schadens vorzunehmen haben, einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung über den Werth der verbrannten und erhaltenen Theile und der darnach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Bei verschiedener Meinung wählen sie einen Obmann und falls sie sich über die Person desselben nicht einigen, ernennt denselben der die Verhandlung leitende Beamte.

Der Obmann entscheidet über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung. Gegen die also festgesetzte Schadensberechnung ist weder der Rechtsweg noch auch ein weiterer Recurs zulässig. Den Obmann bezahlen beide Parteien, jede zur Hälfte, von den Sachverständigen bezahlt jede Partei den ihrigen.

§. 45. Bei Mobilien-Brandschäden gilt als Grundsatz, daß nur der wirkliche nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände in ihrem Zustande vor dem Brande zu bemessende Schaden zur Berechnung kommt; daß ferner die Entschädigung nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zum vorhandenen Werthe der versicherten Gegenstände, und wenn ein Theil der Versicherung von anderen Gesellschaften oder dem Versicherten selbst übernommen war, nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung von der Sozietät geleistet wird.

Behufs Ermittlung des dem Versicherten durch den Brand entstandenen Schadens hat derselbe zunächst ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Bezeichnung ihres vorbezeichneten Werthes gewissenhaft anzufertigen und dasselbe binnen 14 Tagen nach dem Brande bei Vermeidung des Verlustes jedes Entschädigungs-Anspruches der Direction oder dem Sozietäts-Commissar einzureichen. Der Werth der versicherten Gegenstände, sowie der daran

entstandene Schaden wird beim Mangel gütlicher Einigung durch zwei Sachverständige bestimmt, von denen jeder Theil einen auf seine Kosten stellt. Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet ein von ihnen, event. von dem Bürgermeister (Amtmann) zu erwählender Obmann dessen Kosten beide Theile jeder zur Hälfte tragen. Die Sozietät ist berechtigt, die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Direction jede zur Ermittlung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweis seines Verlustes dienenden Beweismittel beizubringen, insbesondere alle hierhin gehörende Bücher und Scripturen zc. vorzulegen. Wer dieses thun sich weigert, wer das vorgeschriebene Verzeichniß wissentlich falsch anfertigt, oder die Sozietät bei Ermittlung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, verliert den Anspruch auf jede Entschädigung.

§. 46. Bei der Besichtigung von Brandschäden hat der Bürgermeister (Amtmann) zugleich ein Separatprotokoll über alles, was von der Entstehung in ersten Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung in Dämpfung, die Anwesenheit und Thätigkeit der Spritze sowie über die Versicherung aller Brandbeschädigten und sonstige die Sozietät angehenden Gegenstände bekannt, aufzunehmen und der Direction mit vorzulegen.

§. 47. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, aus der Sozietät aus; er ist aber noch allen Beiträgen für das laufende Jahr verpflichtet. Wer mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen. Ist der Brandschaden nur theilweise gewesen, so wird durch den Brand an sich der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen; das beschädigte Gebäude bleibt aber nur mit dem Wert versichert, den es nach dem Brande hatte und die Erhöhung der Versicherung tritt erst dann ein, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes durch eine Taxe nachgewiesen wird.

§. 48. Bei Mobilien-schäden vermindert sich die Versicherung, wenn sie nicht aufgehoben wird, um den Betrag der Entschädigung; übersteigt die Entschädigung zwei Drittel der Versicherung, so ist diese von selbst erloschen.

### Schluß-Bestimmungen.

§. 49. In allen Fällen, in denen ein Affoziiirt durch Verschümmiß oder Verletzung der ihm nach Statut und Reglement obliegenden Verpflichtungen in Conventionalstrafe verfallen oder der Entschädigung verlustig gegangen ist, kann der Verwaltungs-Ausschuß aus Billigkeits-Rücksichten die Strafe ganz oder theilweise erlassen die Entschädigung ganz oder theilweise gewähren. (S. littr. m. des Statuts).

Die verfallenen Conventionalstrafen können nicht beige der administrativen Execution eingezogen werden, vielmehr im Weigerungsfalle gerichtlich einzuklagen.

§. 50. Die Direction ist ermächtigt, zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu leisten, für Entdeckung von Brandstiftern, für wirkliche Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Sozietät Beihilfen zu gewähren, sowie Vergütung für die durch Vorsichtsmaßregeln an nicht versicherten Gegenständen verursachten Schäden zu leisten, wenn der Sozietät ein Nutzen erwachsen ist; der Provinzial-Landtag ist ihr zu vorgenannten Zwecken einen bestimmten Betrag im Etat zur Verfügung stellen.

§. 51. Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Geschäftsanweisungen werden von der Direction mit Genehmigung des ständischen Verwaltungsausschusses erlassen. Die an die Bürgermeister, Amtleute und Steuerempfänger zu erlassenden Dienst-

anweisungen bedürfen außerdem, nach §. 6 e. des Statuts, der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§. 52. Abänderungen des vorstehenden Reglements unterliegen dem Beschlusse des Provinzial-Landtages.

Dieselben sind durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen und treten 14 Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem nach §. 52 des Statuts zu bestimmenden Termine in Kraft.

So beschlossen in der heutigen Plenar-Sitzung des 24 ten Provinzial-Landtages.

Münster, den 16. April 1880.

Der Landtags-Marschall.

gez. Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg.

## Tarif

### der Gebühren für Ausfertigung von Kataster-Auszügen.

Für Ausfertigung von Kataster-Auszügen, deren unentgeltliche Ertheilung im Societäts-Reglement vorgeschrieben ist, stehen dem Sozietäts-Commissar folgende Gebühren zu:

Für einen Auszug über ein Gebäude zur Versicherungs-Summe

bis 1000 Mark . . . . .	50 Pfg.
von 1000 „ 3000 „ . . . . .	75 „
von 3000 „ 10000 „ . . . . .	1 Mark — „
von 10000 „ 50000 „ . . . . .	1 „ 50 „
von mehr als 50000 „ . . . . .	2 „ — „

die weitere Steigerung.

Betrifft der Auszug mehrere Gebäude, so werden die Gebühren von deren Gesamt-Versicherungssumme berechnet und bei mehr als 5 Gebäuden denselben 50 Pfg. zugeschlagen.

# Tarif

der Gebühren bei einjähriger Versicherungs-Periode und bei Zurücknahme von Versicherungs-Anträgen.

Die Gebühren betragen bei einer Versicherungs-Summe	A.	B.	C.	D.
	Bei neuen Versicherungen. Mark.	Bei Veränderungen, die eine Katasterberichtigung erfordern. Mark.	Bei Zurücknahme eines Antrages. Mark.	Bei Veränderungen, die eine Kataster-Berichtigung nicht erfordern. Mark.
von bis zu 500 M.,	0,50	0,30	0,80	0,50
500 bis 1000 "	0,60	0,30	0,90	
" 1000 " 1500 "	0,70	0,40	1,10	
" 1500 " 2000 "	0,80	0,40	1,20	
" 2000 " 2500 "	0,90	0,50	1,40	
" 2500 " 3000 "	1,00	0,50	1,50	
" 3000 " 3500 "	1,10	0,60	1,70	
" 3500 " 4000 "	1,20	0,60	1,80	
" 4000 " 4500 "	1,30	0,70	2,00	
" 4500 " 5000 "	1,40	0,70	2,10	
" 5000 " 6000 "	1,50	0,80	2,30	1,00
" 6000 " 7000 "	1,60	0,80	2,40	
" 7000 " 8000 "	1,70	0,90	2,60	
" 8000 " 9000 "	1,80	0,90	2,70	
" 9000 " 10 000 "	1,90	1,00	2,90	
" 10 000 " 12 000 "	2,00	1,00	3,00	
" 12 000 " 14 000 "	2,20	1,10	3,30	
" 14 000 " 16 000 "	2,40	1,20	3,60	
" 16 000 " 18 000 "	2,60	1,30	3,90	
" 18 000 " 20 000 "	2,80	1,40	4,20	
" 20 000 " 25 000 "	3,00	1,50	4,50	1,50
" 25 000 " 30 000 "	3,30	1,70	5,00	
" 30 000 " 35 000 "	3,60	1,80	5,40	
" 35 000 " 40 000 "	3,90	2,00	5,90	
" 40 000 " 45 000 "	4,20	2,10	6,30	
" 45 000 " 50 000 "	4,50	2,30	6,80	
" 50 000 " 60 000 "	4,80	2,40	7,20	
" 60 000 " 70 000 "	5,10	2,60	7,70	
" 70 000 " 80 000 "	5,40	2,70	8,10	
" 80 000 " 90 000 "	5,70	2,90	8,60	
" 90 000 " 100 000 "	6,00	3,00	9,00	
und darüber.				

Bei Versicherungs-Erhöhungen werden die Gebühren ad A. von der zugegangenen Versicherungs-Summe berechnet.